

Förderverein historische Kirche Minfeld

Satzung

§1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein historische Kirche Minfeld“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Er hat seinen Sitz in Minfeld.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Die protestantische Kirche Minfeld ist als Bau- und Kulturdenkmal sowohl für die Protestantische Kirchengemeinde als auch für die Gemeinde Minfeld von herausragender Bedeutung. Der Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Protestantischen Kirchengemeinde Minfeld bei der Erhaltung des Kirchengebäudes, ihres Inventars, der historischen Wandmalereien sowie des Kirchengeländes. Der Förderverein trägt dazu bei, die Geschichte und die Bedeutung der protestantischen Kirche Minfeld zu erforschen und bekannt zu machen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht
 - a) durch die Beschaffung finanzieller Mittel zur Unterstützung der Protestantischen Kirchengemeinde Minfeld bei Maßnahmen zur Erhaltung des Kirchengebäudes, ihres Inventars, der historischen Wandmalereien sowie des Kirchengeländes,
 - b) durch die Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen im Sinne des Absatz 1 (z.B. Orgelkonzerte, Kirchenführungen, historische Vorträge und Forschungen, Herausgabe von Schriften, Fundraising).

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die eine schriftliche Beitrittserklärung beim Vorstand abgibt und sich damit zur Beitragszahlung verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss bis 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich erklärt werden.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann durch einen wichtigen Grund erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

§5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages setzt die Gründungsversammlung bzw. die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Jedes Mitglied kann sich zur Zahlung eines höheren Mitgliedsbeitrages verpflichten.
- (3) Spenden können darüber hinaus von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

(4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt in den Verein durch Bankeinzug fällig. Bei Austritt, Tod oder Auflösung des Vereins erfolgt keine Erstattung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand sollte sich zusammensetzen aus

- a) dem/ der Vorsitzenden
- b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/ der Schriftführer/in
- d) dem/ der Rechner/in
- e) bis zu drei Beisitzer/innen
- f) dem/ der jeweiligen geschäftsführenden Pfarrer/in der Protestantischen Kirchengemeinde Minfeld
- g) einem vom Presbyterium gewählten Mitglied des Presbyteriums

Die Vorstandsmitglieder unter Buchstabe a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern nicht die Satzung Aufgaben ausdrücklich der Mitgliederversammlung zuweist. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Aufstellung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Durchführung von Veranstaltungen und Festsetzung der Höhe der Zuwendungen gemäß § 2, Absatz 2
- c) Beauftragung Dritter mit der Rechnungsführung
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

(3) Der Vorstand wird von dem/ der Vorsitzenden bei Bedarf – mindestens jedoch zweimal jährlich – einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der/ die Vorsitzende innerhalb eines Monats erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dessen Wortlaut die gefassten Beschlüsse hervorzugehen haben.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen
3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstands
5. Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende einberufen und geleitet. Sie tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangen. Die Einladung ergeht unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich oder durch Bekanntmachung im „Amtsblatt“ der Verbandsgemeinde Kandel, unter Minfeld.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(4) Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung. Sie können jedoch, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

(5) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist durch den/die Schriftführer /-in oder im Verhinderungsfall eine andere Person ein Protokoll zu fertigen. Diese Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§9 Vertretung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der vorgenannten ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

§10 Protokollierung von Versammlungsbeschlüssen

(1) Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist durch den/die Schriftführer/in oder durch den/die von dem/der Versammlungsleiter/in bestimmte/n Protokollführer/in ein Protokoll anzufertigen.

(2) Die Protokolle sind von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterschreiben.

§11 Rechnungsführung und Prüfung

(1) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Beauftragung Dritter mit der Rechnungsführung

(3) Die laufende Rechnungsführung erfolgt derzeit durch das Evangelische Verwaltungsamt Bad Bergzabern in Zusammenarbeit mit dem/ der Rechner/in. Der/ die Rechner/in ist gegenüber dem Evangelischen Verwaltungsamt anweisungsberechtigt.

(4) Der/ die Vorsitzende ist gegenüber dem/ der Rechner/in anweisungsberechtigt.

(5) Für jedes Jahr ist innerhalb von 4 Monaten nach seinem Ablauf vom Vorstand eine Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie weist alle Einnahmen und Ausgaben nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet aus.

(6) Vor der Vorlage durch die Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung durch zwei Rechnungsprüfer/innen zu überprüfen.

§12 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

(1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

1. Beiträgen der Mitglieder
2. freiwilligen Spenden
3. sonstigen Einnahmen

(2) Die Ausgaben bestehen aus

1. Ausgaben im Sinne des §2
2. Verwaltungsausgaben

§13 Vermögen des Vereins

Das Vereinsvermögen ist nach Abzug der Verwaltungskosten ausschließlich für Ausgaben im Sinne des §2 zu verwenden.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die protestantische Kirchengemeinde Minfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke im Sinne der Erhaltung der protestantischen Kirche Minfeld zu verwenden hat.

§15 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28. April 2005 errichtet.
- (2) Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Landeskirchenrat in Speyer.
- (3) Diese Satzung tritt vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Landeskirchenrat mit der Beschlussfassung in Kraft.

Die Satzung bzw. Satzungsänderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Satzungsänderung §7 Punkt (1) g; § 8 Punkt (2); §14 Punkt (2) - Mitgliederversammlung vom 26.7.18)